

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 52 (1910)

Heft: 4

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durch direkte Behandlung ganz anders wirkungsvoll beeinflusst werden, als nur durch Ausdrücken der gelben Körper; insonderheit gilt dies bei Pyometriten, bei denen eine Ovarialbehandlung wohl ganz illusorisch sein dürfte.“

Bezüglich der Behandlung der Sterilität empfiehlt Albrechtsen das Ablösen der Nachgeburt und Ausspülungen des Uterus. Ganz besondere Aufmerksamkeit verwendet er auf die Behandlung der chronischen Endometritis, bei der er folgende Behandlung anrät. 1. Das Hervorziehen der Cervix, 2. das Einführen eines Katheters in den Uterus, 3. die Entfernung des eventuell vorhandenen Sekretes und 4. das Einfüllen von desinfizierenden und adstringierenden Lösungen. Um alle diese Zwecke zu erreichen, ist ein von ihm konstruiertes Instrumentarium notwendig, das 170 Fr. kostet. Trächtigkeit sei bei ca. 90 % der behandelten Tiere erzielt worden, während bei nur ca. 10 % die Behandlung aussichtslos geblieben sei. H.

Verschiedenes.

Während König Luitpold von Bayern am 12. Juni eine Verordnung erliess, nach welcher der tierärztlichen Hochschule von München das Recht gewährt wird, die Würde eines Doctor medicinae veterinariae zu verleihen — wir gratulieren sowohl zu dieser Ehrung als auch zu dem damit verbundenen Impuls zur Hebung der Veterinärwissenschaft — hat die Abgeordneten-Kammer Württembergs in ihrer Juli-Sitzung die Aufhebung der gut geleiteten und gut besuchten tierärztlichen Hochschule in Stuttgart beschlossen.

Es steht uns nicht an, Kritik zu üben an dieser verblüffenden Entscheidung. Aber das darf gesagt werden, dass es nicht nur als ein Gebot der Ehre, sondern auch der Pflicht erscheint, dass sich Staatswesen beteiligen an der allgemeinen Kulturarbeit, deren Grundlage die Förderung der Wissenschaft ist.

Promotionsordnung

für die
veterinär-medizinische Fakultät der Hochschule Zürich.

(Vom 29. Juni 1910.)

§ 1. Wer den Grad eines Doctor medicinæ veterinariæ erwerben will, hat sich durch ein schriftliches Gesuch bei dem Dekan anzumelden. Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) Der Ausweis über die bestandene Staatsprüfung als Tierarzt;
- b) das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer andern gleichwertigen Mittelschule, z. B. einer Industrieschule mit Ergänzungsprüfung in Latein;
- c) eine selbständig verfasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) aus dem Gebiete der Veterinärmedizin, welcher eigene Forschungen zugrunde liegen müssen;
- d) die Bestätigung eines Hochschulprofessors über die selbständige Ausführung der Arbeit durch den Bewerber;
- e) eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Arbeit schon einer andern Fakultät zwecks Promotion vorgelegt wurde;
- f) eine vollständige Schilderung des Lebens- und Bildungsganges (curriculum vitæ).

§ 2. Der Dekan prüft die Akten und übermittelt die Dissertation mit dem vollständigen Aktenmaterial dem Vertreter desjenigen Faches zur Prüfung und zum Referate, aus dessen Gebiete sie gewählt ist.

Die Arbeit ist mit dem schriftlich motivierten Antrag des Referenten in Zirkulation zu setzen; die übrigen Mitglieder der Fakultät fügen ihre Voten bei.

§ 3. Sofern der Antrag des Referenten beanstandet wird, vollzieht sich die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung in einer besonderen Sitzung der Fakultät. Dabei entscheidet bei geteilter Ansicht das Stimmenmehr, bei Stimmengleichheit der Dekan. Der Entscheid der Fakultät ist endgültig.

§ 4. Mit der Annahme der Dissertation ist die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen.

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- a) Der schriftlichen Prüfung, d. h. der Anfertigung einer Klausurarbeit, für welche dem Kandidaten eine Zeit von 4 Stunden eingeräumt wird. Das Thema wird durch das Los bestimmt und zwar aus Aufgaben, die den Gebieten der Anatomie, Physiologie, Chirurgie und der Geburtshilfe entnommen sind. Die Aufgaben werden von den betreffenden Fachvertretern gestellt, welche auch die Arbeit zu prüfen und zu begutachten haben.
- b) Der mündlichen Prüfung, in welcher der Kandidat während wenigstens je 20 Minuten in den Gebieten der Anatomie, Physiologie, Pathologie, Chirurgie, Pharmakologie, Tierzucht und Hygiene geprüft wird.

§ 5. Die Prüfung wird vom Dekan geleitet. Als Examinatoren funktionieren die Fakultätsmitglieder. Der Prüfung in jedem einzelnen Fache hat überdies mindestens ein weiterer Examiner beizuwohnen.

Die Noten werden schriftlich erteilt und in ganzen Zahlen von 1 bis 6 ausgedrückt, wobei 1 die geringste, 6 die beste Note darstellt.

Bei Beurteilung des Prüfungsergebnisses zählt die Note der schriftlichen Arbeit doppelt.

Erreicht die Durchschnittszensur nicht die Zahl 4,5, so ist das Resultat der Prüfung ungenügend.

Eine Wiederholung derselben ist nur einmal zulässig, und zwar nicht vor Ablauf von 6 Monaten.

§ 6. Die Erteilung der Doktorwürde erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Fakultät (§ 3).

Der Titel wird als „Doctor medicinæ veterinariæ“ erteilt. Das Diplom wird im übrigen in deutscher Sprache abgefasst; es trägt den Titel der Dissertation, sowie die Unterschrift des Rektors und des Dekans, ferner das Siegel der Hochschule und dasjenige der Fakultät.

Zensuren werden auf dem Diplom nicht ausgesetzt; dagegen behält sich die Fakultät vor, besonders tüchtiger Leistungen in der Dissertation oder bei der Prüfung, im Diplome entsprechende Erwähnung zu tun.

§ 7. Die Dissertation darf erst nach Ablegung der mündlichen Prüfung publiziert werden.

Die Korrekturbogen sind dem Referenten und das Titelblatt dem Dekan zur Einsicht und Unterschrift einzusenden.

Die Arbeit soll auf dem Titelblatt den Namen des Referenten enthalten, und darf erst mit der Signatur des Dekans endgültig gedruckt werden.

Sie ist innerhalb Jahresfrist von der Prüfung an in 200 Pflichtexemplaren an die Kanzlei der Universität zu adressieren, worauf erst die offizielle Publikation erfolgen kann und das Diplom dem Promovierten zugestellt wird. Der Titel darf vorher nicht geführt werden.

§ 8. Denjenigen Kandidaten, welche die eidgenössische Staatsprüfung als Tierärzte bestanden haben, kann die mündliche Prüfung erlassen werden.

Über die Erlassung derselben entscheidet die Fakultät auf Grundlage der bezüglichen Prüfungsausweise.

§ 9. Männern, welche sich um die Veterinärmedizin besondere und hervorragende Verdienste erworben haben, kann die Fakultät durch einstimmigen Beschluss die Doktorwürde „honoris causa“ erteilen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

§ 10. Die Fakultät kann einem von ihr Promovierten bei dem 50-jährigen Doktorjubiläum das Diplom erneuern.

§ 11. Die Promotionsgebühren betragen 350 Fr., nämlich:

- a) Für die Prüfung der Dissertation 80 Fr., welchen Betrag der Bewerber mit den in § 1 angeführten Akten dem Dekan einzureichen hat.
- b) Für die mündliche Prüfung 270 Fr., welche der Examinand vor Beginn derselben dem Pedell der Universität zu entrichten hat.

Beim Ausfall der mündlichen Prüfung reduzieren sich die Gesamtgebühren auf 250 Fr., wovon wiederum 80 Fr. mit den Akten dem Dekan und 170 Fr. dem Universitätspedell zu übermitteln sind.

Der Betrag von 80 Fr. wird bei Abweisung der Dissertation nicht zurückerstattet.

Findet nach erfolgter mündlicher Prüfung Abweisung statt, so wird die Hälfte der Gesamtgebühren (175 Fr.) zurückvergütet.

Für eine Wiederholung der mündlichen Prüfung ist eine Gebühr von 175 Fr. zu entrichten.

§ 12. Diese Promotionsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Erziehungsrat in Kraft. Durch dieselbe wird die Promotionsordnung vom 30. Dezember 1901 aufgehoben.

Übergangsbestimmung.

§ 13. Promotionsbegehren nach der Promotionsordnung vom 30. Dezember 1901 können noch Berücksichtigung finden, wenn die Akten im Sinne von § 1, exclusive lemma b, bis am 5. August 1910 eingereicht sind.

Zürich, den 29. Juni 1910.

Namens des Erziehungsrates,

Der Direktor des Erziehungswesens:

H. Ernst.

Der Sekretär:

Dr. F. Zollinger.

Personalien.

Tierärztliche Fachprüfungen:

Die tierärztliche Fachprüfung in Zürich bestanden die Herren:

Hübscher, Bruno, von Schongau;
Meier, Gustav, von Andermatt;
Meier, Robert, von Zurzach.
